First Private Investment Management KAG mbH
Frankfurt am Main

Bekanntmachung zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des First Private Aktien Global

FIRST PRIVATE AKTIEN GLOBAL A – ISIN DE000A0KFRT0
FIRST PRIVATE AKTIEN GLOBAL C – ISIN DE000A0KFRV6

Sehr geehrter Anleger,

in Ihrem Depot verwahren Sie Anteile des Investmentfonds „First Private Aktien Global". Wir, die FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, möchten uns auf diesem Weg für Ihr Vertrauen herzlich bedanken und Sie über Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen dieses Investmentfonds informieren.

Mit Wirkung zum 15.09.2026 wird die Bezeichnung des Investmentfonds in First Private Global Equity RS geändert.

Der bisherige Investmentansatz verliert damit seine Gültigkeit und wird vollständig durch ein neues Anlagekonzept ersetzt. Das OGAW-Sondervermögen First Private Global Equity RS (vormals: First Private Aktien Global) verfolgt künftig eine Rendite-Stapelung-Anlagetechnik. Bei dieser Strategie wird durch den gezielten Einsatz von Leverage bzw. Derivaten (wie z. B. Swaps) eine zusätzliche Anlagestrategie auf das bestehende Kernportfolio aufgesetzt. Ziel ist es, die Portfoliodiversifikation und das Renditepotenzial zu erhöhen, ohne dass das grundlegende, vollständige Engagement im weltweiten Aktienmarkt reduziert wird.

Darüber hinaus kann zukünftig bei der Ermittlung der Aktienquote Anteile an Zielfonds berücksichtigen, wenn diese nachweislich laufend eine eigene tatsächliche Aktienquote von mindestens 51 Prozent des Investmentvermögens physisch halten; gleichzeitig muss der Einsatz von Derivaten so begrenzt werden, dass das wirtschaftliche Gesamt-Marktexposure zu mehr als 50 Prozent durch Aktien bestimmt bleibt.

Im Zuge der Neuausrichtung wird das OGAW-Sondervermögen First Private Global Equity RS künftig keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) mehr bewerben oder verfolgen. Die bisherigen verbindlichen ESG-Anlagekriterien, spezifischen Ausschlüsse sowie die vorvertraglichen Nachhaltigkeitsinformationen entfallen vollständig. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft weiterhin berücksichtigt, stellen jedoch kein eigenständiges Kriterium für die Asset-Allokation mehr dar.

Mit Wirkung zum 15.09.2026 wird der für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung (Performance Fee) herangezogene Vergleichsmaßstab (Benchmark) auf den MSCI World umgestellt. Die bisherige Benchmark, der MSCI World ESG Screened NET EUR, findet ab diesem Zeitpunkt für die Ermittlung der Performance Fee keine Anwendung mehr.

Die First Private Investment Management KAG mbH hat zudem beschlossen, die Fristen für die Abrechnung und Abwicklung von Anteilscheingeschäften (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen) mit Wirkung zum 15.09.2026 von bisher drei Bewertungstagen auf zwei Bewertungstage zu verkürzen. Für die Anteilinhaber gelten künftig folgende Bedingungen:

- Auftragsausführung: Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis zu der im Verkaufsprospekt definierten Uhrzeit (Cut-off-Zeit) eingehen, werden zum Ausgabe- oder Rücknahmepreis dieses Bewertungstages ausgeführt.
- Abrechnung: Die Erstellung der Abrechnung für die Anleger erfolgt bereits an dem Bewertungstag, der auf den Tag der Auftragsausführung folgt.
- Zahlungsfrist (Ausgabe): Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar.

- Auszahlungsfrist (Rücknahme): Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt ebenfalls innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Fondswährung.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen sind die Folgenden:

1. § 2 Absatz 1 wird um eine zusätzliche Regelung im Hinblick auf die Ermittlung der Aktienquote durch den Erwerb von Anteilen an Aktien-Zielfonds ergänzt. Darüber hinaus wird § 2 Absatz 1 um eine Klausel hinsichtlich des Einsatzes der Rendite-Stapelung-Anlagetechnik ergänzt.
2. § 2 Absatz 4 wird gelöscht
3. In § 3 Absatz 1 und Absatz 3 wurde die erfolgsabhängige Vergütung als zusätzliches Merkmal für die Bildung von Anteilklassen ergänzt.
4. Der bisherige § 4 Absatz 3 wurde um die Nummer 3 gekürzt und formal in den Absatz 2 eingegliedert.
5. In § 5 Absätze 3 und 4 wird die feste Ordergrenze von 14:00 Uhr durch eine dynamische Verweisung auf die im Verkaufsprospekt jeweils angegebene Uhrzeit ersetzt. Zudem wird die Frist für die Zahlbarkeit des Ausgabepreises sowie für die Auszahlung des Rücknahmepreises von bisher drei auf nunmehr zwei Bewertungstage nach dem jeweiligen Bewertungstag verkürzt.
6. In § 7 Absatz 2 wird die Paragraphenverweisung von § 6 auf § 7 Absatz 1 Buchstabe a) redaktionell angepasst. Zudem wird in Absatz 7 Buchstabe c) der neue Vergleichsindex „MSCI World Index" eingefügt.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 15. September 2026 in Kraft.

Sollten Sie mit der Änderung nicht einverstanden sein, können Sie jederzeit Ihre Anteile wie üblich gegen Auszahlung des für den Rückgabezeitpunkt geltenden Rücknahmepreises zurückgeben. Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der Basisinformationsblätter des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im Juli 2026

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung

FIRST PRIVATE
investment management

Gegenüberstellung der Änderungen
der Besonderen Anlagebedingungen

Alte Fassung	Änderung	Neue Fassung
§ 2 der Besonderen Anlagebedingungen		
§ 2 Anlagegrenzen	§ 2 Anlagegrenzen	§ 2 Anlagegrenzen
1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Der überwiegende Teil (mindestens 51%) des OGAW Sondervermögens besteht aus Aktien. [...] 4. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie Geldmarktinstru menten gemäß vorstehenden Absatz 3 werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ethische, soziale und ökologische Kriteri en berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ethischen, sozialen und ökologischen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. 5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.	1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Der überwiegende Teil (mindestens 51%) des OGAW Sondervermögens besteht aus Aktien. Bei der Ermittlung der Aktienquote werden Anteile an Zielfonds (Investmentfonds nach § 2 Absatz 7) nur berücksichtigt, wenn diese nachweislich laufend eine eigene tatsächliche Aktienquote von mindestens 51 Prozent des Investmentvermögens physisch halten; gleichzeitig muss der Einsatz von Derivaten so begrenzt werden, dass das wirtschaftliche Gesamt-Marktexposure zu mehr als 50 Prozent durch Aktien bestimmt bleibt. Darüber hinaus wird das OGAW-Sondervermögen eine Rendite-Stapelung-Anlagetechnik (RS) verfolgen, bei welcher durch den Einsatz von Leverage bzw. Swaps die Portfoliodiversifikation erhöht wird, ohne dass sich hierdurch das Engagement in Aktien reduziert. [...] ~~4. Bei der Auswahl von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sowie Geldmarktinstru menten gemäß vorstehenden Absatz 3~~	1. Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Der überwiegende Teil (mindestens 51%) des OGAW Sondervermögens besteht aus Aktien. Bei der Ermittlung der Aktienquote werden Anteile an Zielfonds (Investmentfonds nach § 2 Absatz 7) nur berücksichtigt, wenn diese nachweislich laufend eine eigene tatsächliche Aktienquote von mindestens 51 Prozent des Investmentvermögens physisch halten; gleichzeitig muss der Einsatz von Derivaten so begrenzt werden, dass das wirtschaftliche Gesamt-Marktexposure zu mehr als 50 Prozent durch Aktien bestimmt bleibt. Darüber hinaus wird das OGAW-Sondervermögen eine Rendite-Stapelung-Anlagetechnik (RS) verfolgen, bei welcher durch den Einsatz von Leverage bzw. Swaps die Portfoliodiversifikation erhöht wird, ohne dass sich hierdurch das Engagement in Aktien reduziert. [...] 4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40

6. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen. 7. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaren Investmentantei le angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzu rechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen mög lichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.	~~werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ethischen, sozialen und ökologischen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.~~ 4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. 5. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen. 6. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen möglichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.	Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. 5. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen. 6. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 der AAB erwerbbaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Investmentanteile werden nach den Grundsätzen möglichst hoher Wertsteigerungen und Erträge ausgewählt.

§ 3 der Besonderen Anlagebedingungen		
§ 3 Anteilklassen	**§ 3 Anteilklassen**	**§ 3 Anteilklassen**
1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs.3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser	1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs.3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Vergütung,	1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs.3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Vergütung,

Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. 4. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des OGAW-Sondervermögens gegenüber dem Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.	Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. 4. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des OGAW-Sondervermögens gegenüber dem Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.	Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. 4. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des OGAW-Sondervermögens gegenüber dem Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am Bewertungstag. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.

§ 4 der Besonderen Anlagebedingungen		
§ 4 Anteilscheine	**§ 4 Anteilscheine**	**§ 4 Anteilscheine**
1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder b. der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde. 3. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.	1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder b. der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde. ~~3.~~ Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.	1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder b. der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

FIRST PRIVATE
investment management

§ 5 der Besonderen Anlagebedingungen		
§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis	**§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**	**§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**
[...] 3. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 14.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird an dem Bewertungstag folgenden Bewertungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. 4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 14.00 Uhr an einem Bewertungstag oder einem Tag, der kein Bewertungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt (Bewertungstag +1) und werden mit dem für diesen Bewertungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt an dem Bewertungstag +1 folgenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.	[...] 3. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die ~~bis 14.00 Uhr~~ an einem Bewertungstag bis zu einer im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eingegangen sind, werden zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird an dem Bewertungstag folgenden Bewertungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von ~~drei~~zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von ~~drei~~zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. 4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die ~~nach 14.00 Uhr~~ an einem Bewertungstag nach einer im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit oder einem Tag, der kein Bewertungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt (Bewertungstag +1) und werden mit dem für diesen Bewertungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt an dem Bewertungstag +1 folgenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis ist innerhalb von ~~drei~~zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von ~~drei~~zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.	3. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis zu einer im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eingegangen sind, werden zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird an dem Bewertungstag folgenden Bewertungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. 4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag nach einer im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit oder einem Tag, der kein Bewertungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Bewertungstag berücksichtigt (Bewertungstag +1) und werden mit dem für diesen Bewertungstag +1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt an dem Bewertungstag +1 folgenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

FIRST PRIVATE
investment management

§ 7 der Besonderen Anlagebedingungen

§ 7 Kosten	§ 7 Kosten	§ 7 Kosten
[...] 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus dem am vorangegangenen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens. Die Gesellschaft wird an Vermittler, z.B. Kreditinstitute monatlich anteilige Vorschüsse zahlen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. § 6 Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt. [...] 7. Performance Fee [...] c. Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird ab dem 01.04.2023 der MSCI World ESG Screened NET EUR festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.	[...] 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus dem am vorangegangenen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens. Die Gesellschaft wird an Vermittler, z.B. Kreditinstitute monatlich anteilige Vorschüsse zahlen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. § ~~6~~7 Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt. [...] 7. Performance Fee [...] c. Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird ab dem ~~01.04.2023~~ 15,09,2026 der MSCI World Index (Bis 14,09,2026: MSCI World ESG Screened NET EUR) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.	[...] 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus dem am vorangegangenen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens. Die Gesellschaft wird an Vermittler, z.B. Kreditinstitute monatlich anteilige Vorschüsse zahlen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt. [...] 7. Performance Fee [...] c. Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird ab dem 15,09,2026 der MSCI World Index (Bis 14,09,2026: MSCI World ESG Screened NET EUR) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.